

ZH_OBERGERICHT LZ250027 vom 30. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ250027

FR: ZH_OBERGERICHT LZ250027 du 30 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LZ250027 del 30 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Auf die Berufungen des Beklagten wird nicht eingetreten.

E. 2

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt.

E. 3

Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden dem Beklagten aufer- legt.

E. 4

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin unter Beilage je eines Doppels resp. von Kopien von Urk. 315, Urk. 318, Urk. 319/2-5, Urk. 322/315, Urk. 322/320 - 322/322/1-9, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmit- telfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 5 - Zürich, 30. Oktober 2025 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw S. Werninger versandt am: io

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.